

OBERGERICHT

Strafrechtliche Abteilung

OG S 23 18

Besetzung

Verfahrensbeteiligte

Verfügung vom 18. Dezember 2023

Vizepräsidentin Lenka Ziegler
Gerichtsschreiberin Michelle Zemp

Staatsanwaltschaft des Kantons Uri, Bahnhofstrasse 1,
Postfach, 6460 Altdorf

Berufungsklägerin

und

A. __,

vertreten durch RA M^{Law} Stephanie Bieri, Rudolf & Bieri AG,
Brunnenmöslistrasse 1, 6280 Hochdorf

vertreten durch RA M^{Law} Martina Frischkopf, Rudolf &
Bieri AG, Ober-Emmenweid 46, Postfach,
6021 Emmenbrücke

Privatkläger 1

und

B. __,

vertreten durch RA M^{Law} Hannes Munz, Anwaltsgemein-
schaft Luzern, Denkmalstrasse 2, Postfach, 6000 Luzern

Privatkläger 2

gegen

C. __,

amtlich verteidigt durch RA MLaw Matthias Kessler, Kessler
Landolt Giacomini & Partner, Oberer Steisteg 18,
Postfach 148, 6431 Schwyz

Beschuldigter/Berufungsbeklagter

Gegenstand

Mehrfache versuchte schwere Körperverletzung, mehrfache einfache Körperverletzung u. mehrfache Sachbeschädigung

(Berufung gegen Urteil Landgericht Uri [LGS 22 13] vom 29.06.2023)

Erwägungen:

1.

Wer ein Rechtsmittel ergriffen hat, kann dieses bis zum Abschluss der Parteiverhandlungen beziehungsweise bis zum Abschluss des Schriftenwechsels und allfälliger Beweis- oder Aktenergänzungen zurückziehen (Art. 386 Abs. 2 Schweizerische Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]). Der Rückzug ist endgültig, es sei denn, die Partei sei durch Täuschung oder eine unrichtige behördliche Auskunft zu ihrer Erklärung veranlasst worden (Art. 386 Abs. 3 StPO). Gemäss Art. 37g i.V.m. Art. 25a Abs. 3 lit. b Gesetz über die Organisation der richterlichen Behörden (GOG, RB 2.3221) ist der Vorsitzende der strafrechtlichen Abteilung zuständig, Prozessentscheide ohne Sachurteil zu fällen. Dies betrifft namentlich die Erledigung des Prozesses durch Rückzug. Der Entscheid über die Abschreibung ergeht in Form einer Verfügung (Art. 80 Abs. 1 StPO).

2.

Am 12. Juli 2023 meldete die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri gegen das Urteil Landgericht Uri [LGS 22 13] vom 29. Juni 2023 Berufung an. Am 31. Oktober 2023 wurde die Berufung innert der Frist zur Einreichung der Berufungserklärung (Art. 399 Abs. 3 StPO) zurückgezogen. Damit ist das Urteil des Landgerichts Uri in Rechtskraft erwachsen (Art. 437 Abs. 1 lit. b StPO) und das Verfahren wird als erledigt abgeschlossen.

3.

Während der Frist zur Einreichung der Berufungserklärung im Sinne von Art. 399 Abs. 3 StPO führt das Obergericht in der Regel, abgesehen vom Versand der Eingangsbestätigung, keine Verfahrenshandlungen aus. Bei einem Rückzug innerhalb der Berufungserklärungsfrist entsteht beim Obergericht zusätzlich ein geringer Aufwand für die Abschreibungsverfügung. Aus rechtsstaatlichen Gründen sollen die Parteien die Abschätzung der Weiterzugsrisiken unbeeinträchtigt von Kostenüberlegungen vornehmen können. Daher ist auf die Erhebung von Kosten zu verzichten. Bei diesem Verfahrensausgang entstehen keine Entschädigungs- oder Genugtuungsansprüche des Berufungsklägers (Art. 429 StPO).

Das Obergericht verfügt:

1. Die Berufung wird als durch Rückzug erledigt am Geschäftsprotokoll abgeschrieben.

Das Urteil des Landgerichts Uri [LGS 22 13] vom 29. Juni 2023 wird rechtskräftig.

2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
3. Eine Entschädigung oder Genugtuung wird nicht entrichtet.
4. Zustellung

Altdorf, 18. Dezember 2023

OBERGERICHT DES KANTONS URI

Strafrechtliche Abteilung

Die Vorsitzende

Die Gerichtsschreiberin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 78 ff. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110) erhoben werden. Die Beschwerde ist innert **30 Tagen** nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, in der in Art. 42 BGG vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die zulässigen Beschwerdegründe richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Versand: